

14.12.88

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein -

Punkt 22 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 511 a Abs. 1 ZPO),
Artikel 1 Nr. 3 (§ 128 Abs. 3 Satz 1 ZPO),
Artikel 3 Nr. 2 (§ 45 Abs. 1 WEG) und
Artikel 6 (§ 14 HausratsV)

- a) In Artikel 1 Nr. 6 ist das Wort "eintausendfünfhundert" durch das Wort "eintausend" zu ersetzen.

Als Folge ist

in der Begründung in Abschnitt II

- a) zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9 ZPO) - S. 13 - in der vorletzten Zeile die Zahl "25,01" durch die Zahl "16,67" und

- b) zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 511 a Abs. 1 ZPO) - S. 20 - im zweiten Absatz die Zahl "1500" durch die Zahl "1000"

zu ersetzen.

Begründung:

Die in dem Entwurf vorgesehene Anhebung der Berufungssumme auf mehr als das Doppelte der derzeitigen Berufungssumme schränkt den Rechtsschutz zu stark ein. Ein Betrag von 1500 DM

Ausgegeben am 14.12.88

liegt für viele in der Nähe eines Monatseinkommens und hat für sie eine erhebliche Bedeutung. Andere Verfahrensordnungen kennen einen so weitgehenden Ausschluß jeglicher Überprüfung erstinstanzlicher Urteile nicht; selbst das nur befristet geltende Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sieht in Artikel 2 § 4 eine Einschränkung der Berufung (Zulassungserfordernis) gegen Urteile der Verwaltungsgerichte bei Klagen, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betreffen, nur für Werte des Beschwerdegegenstandes bis 500 DM vor.

Eine Anhebung der Berufungssumme auf 1500 DM stellt sich jedoch nicht nur aus der Sicht eines betroffenen Prozeßbeteiligten als zu weitgehend dar, sondern würde auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung beeinträchtigen, weil Urteile der Amtsgerichte in der Mehrzahl der Fälle unanfechtbar wären. Von 926.409 im Jahre 1987 von den Amtsgerichten in der Bundesrepublik Deutschland erledigten Zivilsachen (ohne Familien-, Kindschafts- und Entmündigungssachen, Aufgebotsverfahren, Wohnungsmietsachen, gewöhnliche Prozesse über Unterhalt, Prozeßkostenhilfverfahren sowie Verweisungen und Abgaben an ein anderes Gericht) hatten

einen Streitwert bis zu 700 DM	350.652 (37,9 %),
einen Streitwert bis zu 1000 DM	461.933 (49,9 %),
einen Streitwert bis zu 1500 DM	574.879 (62,1 %).

Quelle: Justis

In dieser Übersicht sind noch nicht die häufig vorkommenden Fälle berücksichtigt, in denen bei Teilerfolgen der Klage zwar der Streitwert, nicht jedoch der Wert des Beschwerdegegenstandes die Berufungssumme erreicht. Im Hinblick auf diese Fälle muß davon ausgegangen werden, daß bei Anhebung der Berufungssumme auf 1500 DM ca. 70 - 75 % der amtsgerichtlichen Urteile, in einzelnen Sachgebieten ein noch höherer Anteil, jeglicher Überprüfung durch das Rechtsmittelgericht entzogen wären.

Demgegenüber erscheint es vertretbar und für eine spürbare Entlastung der Landgerichte als Berufungsgerichte auch ausreichend, die Berufungssumme um ca. 43 % auf 1000 DM zu erhöhen, was in (immerhin noch) 55 - 60 % der Fälle dazu führen würde, daß eine Überprüfung des amtsgerichtlichen Urteils durch eine zweite Instanz ausgeschlossen ist. Die verbleibenden 40 - 45 % der Fälle, in denen eine Berufung dann noch statthaft wäre, erscheinen noch ausreichend, um einer Zersplitterung der Rechtsprechung entgegenzuwirken.

- b) In Artikel 1 Nr. 3 ist das Wort "eintausendfünfhundert" durch das Wort "eintausend" zu ersetzen.

Als Folge ist

in der Begründung in Abschnitt II zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 128 Abs. 3) - S. 15 - die Zahl "1500" durch die Zahl "1000" zu ersetzen.

Begründung:

Die Streitwertgrenze, bis zu der ein schriftliches Verfahren von Amts wegen angeordnet werden kann, soll - wie auch in dem Entwurf vorgesehen - der Berufungssumme entsprechen, die jedoch lediglich auf 1000 DM angehoben werden soll (vgl. zu Artikel 1 Nr. 6).

- c) In Artikel 3 Nr. 2 ist in § 45 Abs. 1 WEG das Wort "eintausendfünfhundert" durch das Wort "eintausend" zu ersetzen.

Als Folge ist

in der Begründung in Abschnitt II zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 45 Abs. 1 WEG) - S. 25 f. - im dritten Absatz die Zahl "1500" durch die Zahl "1000" zu ersetzen.

Begründung:

Es erscheint sachgerecht, wie es auch der Entwurf vorsieht, in Wohnungseigentumssachen die Wertgrenze, von der an eine Überprüfung in höherer Instanz möglich ist, entsprechend den Bestimmungen über die Berufung in Zivilsachen festzusetzen. Dementsprechend erscheint, wie auch zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 511 a Abs. 1 ZPO), ein Betrag von 1000 DM angemessen.

- d) Artikel 6 und die Begründung zu Artikel 6 (S. 28) sind zu streichen.

Begründung:

Bei Anhebung der Berufungssumme auf (nur) 1000 DM besteht kein Anlaß, die Beschwerdesumme des § 14 HausratsV, die bereits jetzt 1000 DM beträgt, anzuheben.